

WIE ERHALTE ICH DIE SANIERUNGSPRÄMIE DOPPELVERGLASUNG ?

Erläuterungsnotiz für den Antragsteller (Januar 2012)

WICHTIGE HINWEISE :

- ➔ Wenn Sie ebenfalls (oder ausschließlich) andere Arbeiten als das Ersetzen von verglasten Außenrahmen oder wärmedämmtechnisch minderwertiger Verglasung vorsehen, müssen Sie eine Prämie zur **Sanierung verbesserungsfähiger Wohnungen** einreichen. Diesbezüglich stehen Ihnen eine Erläuterungsnotiz und spezifische Formulare bei unseren Informationsstellen zur Verfügung. (siehe « Nützliche Adressen » auf der letzten Seite oder auf der Webseite <http://dgo4.spw.wallonie.be/dgatlp>)
- ➔ Gegenwärtige Notiz erklärt Ihnen, in vereinfachter Form, wie Sie die Prämie « Doppelverglasung » erhalten können. Um ausführliche und detaillierte Erklärungen zu erhalten, steht es Ihnen frei im **Erlass der Wallonischen Region vom 21. Jan. 1999 (abgeändert durch den Erlass vom 4. Feb. 2010)** und im **Ministerialerlass vom 22. Feb. 1999 (abgeändert durch den Erlass vom 2. Apr. 2010)**, Einsicht zu nehmen (<http://wallex.wallonie.be/>).
- ➔ Beantragen Sie detaillierte **Angebote** und beauftragen Sie den von Ihnen auserwählten Unternehmer mit **den Arbeiten**, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass dieser auch eingetragen ist.
- ➔ Sobald die Arbeiten **ausgeführt** sind, verfügen Sie über **vier Monate ab Rechnungsdatum**, um Ihr **komplettes** Dossier an oben stehender Adresse zu senden. Falls Sie einen **privaten Taxator** in Anspruch nehmen, muss sein Bericht mit Ihrem Antrag eingereicht werden. Wenn Sie die Abnahme durch einen **öffentlichen Taxator** wünschen, vermerken Sie dies, indem Sie das zutreffenden Kästchen ankreuzen. Die Abteilung Wohnungswesen wird Ihnen einen kostenfreien Taxator innerhalb einer Frist von vier Monaten schicken.
- ➔ Für die gleichen Arbeiten kann die Sanierungsprämie Doppelverglasung mit keiner anderen von der Wallonischen Region gewährten Beihilfe (Beihilfe zur Renovierung und zur äußerlichen Verschönerung von Wohngebäuden, Hilfe zur Schalldämmung durch die SOWAER ...) kumuliert werden.
- ➔ Die Wallonische Wohnungsgesetzgebung schreibt **Rauchmelder** in allen Wohnungen vor. Die Anwendungsmodalitäten wurden durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Okt. 2004 (Staatsblatt vom 10. Nov. 2004) festgelegt. Diese können auf folgende Webseite eingesehen werden: <http://dgo4.spw.wallonie.be/dgatlp>.

Falls Sie Hilfe beim Ausfüllen der Formulare benötigen, zögern Sie bitte nicht, sich bei den verschiedenen **Informationsstellen der Region** zu informieren.
Die **NÜTZLICHEN ADRESSEN** finden Sie auf der letzten Seite.
Sie können ebenfalls unsere Webseite <http://dgo4.spw.wallonie.be/dgatlp> konsultieren.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Was ist eine Sanierungsprämie Doppelverglasung ?	3
2. Können Sie eine solche Prämie erhalten ?	3
1° Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen ?.....	3
2° Voraussetzungen in Zusammenhang mit der Wohnung ?.....	3
3° Voraussetzungen in Zusammenhang mit den Arbeiten?.....	3
3. Welche Schritte müssen Sie unternehmen ?	4
1° Holen Sie Angebote ein	4
2° Beauftragen Sie einen Unternehmer zwecks Ausführung der Arbeiten	4
3° Kontaktieren Sie einen Taxator	4
4° Senden Sie die Unterlagen ein	5
5° Innerhalb von 15 Tagen erhalten Sie eine Empfangsbescheinigung	6
5bis° Falls Sie sich für einen öffentlichen Taxator entschieden haben	6
6° Innerhalb von 3 Monaten erhalten Sie den endgültigen Gewährungsbeschluss	6
<i>Einspruchsmöglichkeiten</i>	7
4. Wie wird die Prämie berechnet ?	7
<i>Schema zum Einreichen eines Dossiers</i>	9
Nützliche Adressen	10

1. WAS IST EINE SANIERUNGSPRÄMIE „DOPPELVERGLASUNG“ ?

Es handelt sich um eine finanzielle Unterstützung, die Sie von der Wallonischen Region erhalten können, zum Ersetzen von verglasten Außenrahmen oder energietechnisch minderwertiger Verglasung.

Wenn Sie jedoch auch eine Prämie für das Ersetzen einer unverglasten Außentür (oder deren Verglasung weniger als die Hälfte des mobilen Flügels ausfüllt), müssen Sie eine Prämie zur Sanierung verbesserungsfähiger Wohnungen einreichen.

2. KÖNNEN SIE EINE SOLCHE PRÄMIE ERHALTEN ?

Sie können in den Genuss dieser Prämie kommen, wenn :

- Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen;
- die Wohnung bestimmte Voraussetzungen erfüllt;
- die Arbeiten bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

1° Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen ?

- a) Zum Zeitpunkt des Prämienantrags müssen Sie **mindestens 18 Jahre alt** (oder für mündig erklärt worden) sein.
- b) Zum Zeitpunkt des Prämienantrags müssen Sie Eigentümer, Miteigentümer, Nutznießer,...der Wohnung sein. Das bedeutet, dass Sie ein **dingliches Recht** an der Wohnung, für die Sie die Prämie beantragen, haben müssen.
- c) Sie müssen eine eventuelle **Besichtigung** der Wohnung durch einen Delegierten des Ministers zustimmen.

2° Welche Voraussetzungen bezüglich der Wohnung ?

- a) Die Wohnung (Wohnhaus oder Appartement) muss in der **Wallonischen Region** gelegen sein.
- b) Die Wohnung muss **hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmt sein und dienen**.
Falls ein gewerblicher Teil (Geschäft, Büro ...) vorhanden ist, muss dieser weniger als 50% darstellen.
- c) Die Wohnung muss durch Ihren Taxator als bewohnbar oder verbesserungsfähig anerkannt sein.
- d) Die Wohnung muss **mindestens 15 Jahre** vor dem 1. Jan. der Antragstellung zum ersten mal bewohnt gewesen sein.

3° Welche Voraussetzungen bezüglich der Arbeiten ?

- a) Die Arbeiten müssen **durch Rechnungen belegt werden**, die von registrierten Unternehmen des Bausektors ausgestellt wurden.
- b) Die Gesamtkosten der **annehmbaren Arbeiten** müssen mindestens **1.000 €** ohne MwSt. erreichen.
- c) Die neuen verglasten Außenrahmen und/oder neue Verglasung müssen eine gewisse **wärmedämmtechnische Leistung** erfüllen : **der Wärmedurchgangskoeffizient des Gesamten: Rahmen + Verglasung (U_f), muss gleich oder weniger als $2W/m^2K$ sein.**

3. WELCHE SCHRITTE MÜSSEN SIE UNTERNEHMEN ?

1° Holen Sie Angebote ein

Versuchen Sie **mehrere detaillierte Angebote** einzuholen (Ortsbestimmung der Rahmen in der Wohnung, Preis und Maße) um eine vorläufige Preisschätzung der Arbeiten zu haben.

Beauftragen Sie einen **Unternehmer** der folgende Bedingung erfüllt :

- Unternehmer, die beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen **registriert** sind.
Zu überprüfen indem Sie das „Call Center des SPF Finanzen“ oder den Provinzialen Registrierungsausschuss auf Basis der MwSt. N^r anrufen (siehe Angaben Seite 9 und 10)

2° Beauftragen Sie einen Unternehmer mit der Ausführung der Arbeiten

Bitten Sie den Unternehmer darum der Rechnung den technischen Anhang beizufügen.

3° Entscheiden Sie sich für einen Taxator

ACHTUNG : SEHR WICHTIG

In Funktion dessen, ob Sie sich für die Besichtigung durch einen öffentlichen oder privaten Taxator entschieden haben, ist die Antragsprozedur nicht die gleiche.

- Wenn Sie einen **öffentlichen Taxator** beauftragen, senden Sie erst Ihren vollständig ausgefüllten Antrag samt Beilagen **innerhalb der 4 Monate nach Rechnungsdatum** an die Abteilung Wohnungswesen. Diese beauftragt daraufhin einen öffentlichen Taxator die formgerechte Durchführung der Arbeiten zu überprüfen. Es ist also die Verwaltung, die sich um diesen Schritt kümmert.

Öffentliche Taxatoren sind :

- Taxatoren, die **Bedienstete der Verwaltung** sind
- Taxatoren, die Bedienstete der **Wallonischen Sozialkreditgesellschaft** oder des **Wohnungsfonds der kinderreichen Familien der Wallonie** sind.
Sie können sich für diesen Typ von Taxator entscheiden, wenn Sie bei einer dieser Einrichtungen einen zinsverbilligten Kredit beantragen, um die Sanierungsarbeiten durchzuführen.

Die Dienstleistungen des öffentlichen Taxators sind kostenlos.

- Wenn Sie einen **privaten Taxator** beauftragen, wird dieser Ihre Wohnung besichtigen und bestätigt die Liste der zu subsidierenden Arbeiten. Anschließend senden Sie Ihren vollständig ausgefüllten Antrag samt Beilagen **innerhalb der 4 Monate nach Rechnungsdatum** an die Abteilung Wohnungswesen.

Private Taxatoren sind Personen die folgende Bedingungen erfüllen :

- den Beruf eines Architekten, Zivilingenieurs, technischen Ingenieurs, Landmesser-Immobilienexperten oder vereidigten Landexperten ausüben;
- einen Taxator-Nachweis besitzen.

Es gibt Listen der privaten Taxatoren die Sie auf der Webseite <http://dgo4.spw.wallonie.be/dgatlp> finden können, sowie in den regionalen Zentren für Wohnungswesen, in den Informationsstellen der Wallonischen Region oder der Abteilung Wohnungswesen erhalten können (siehe Adressen Seite 10).

Wenn Sie einen privaten Taxator heranziehen, müssen Sie mit ihm eine **Vereinbarung über die Haftung der Parteien** (Formular C99) unterzeichnen.

Der private Taxator kann Honorare fordern. Die Wallonische Region übernimmt die Hälfte der Kosten ohne MwSt. bis zu einem Maximum von 62,50 € Diese **Honoraraufstellung** müssen Sie Ihrem Prämienantrag beilegen.

4° Senden Sie Ihre Unterlagen ein

Reichen Sie Ihren Antrag ein indem Sie die **gesamten erforderlichen Unterlagen** an die auf dem Formular aufgeführten Adresse senden.

Um **vollständig** zu sein, muss Ihr Prämienantrag folgendes beinhalten :

- die Identifizierung der Wohnung ;
- die Bescheinigung zur erstmaligen Bewohnung („ Alter “ der Wohnung) ;
- eine ehrenwörtliche Erklärung, die die Art des „dinglichen Rechts“ an dieser Wohnung klarstellt (Volleigentümer, Miteigentümer, Nackteigentümer, Nutznießer, ...) ;
- im Falle der Inanspruchnahme eines privaten Taxators, seine technischen Bericht und das Formular C99 (Haftungsvereinbarung) ;
- ein detailliertes Angebot der Arbeiten ;
- eine Kopie der Rechnung ;
- der von Ihrem Unternehmer erstellte „Technischer Anhang“, der die wärmedämmtechnische Leistung angibt und die Fläche der eingebauten Rahmen (oder der ersetzten Verglasung) ;

und,
im Falle wo Sie Volleigentümer der Wohnung sind und wenn Ihr Bezugseinkommen Ihnen erlaubt eine höhere als die Basisprämie zu beanspruchen (50€m² oder 60€m² an Stelle der 45€m²) :

- eine Kopie de(s)(r) Steuerbescheid(s)(e)* (Einkünfte 2010 für einen Antrag in 2012)
- eine Haushaltszusammenstellung ;
- gegebenenfalls eine Bescheinigung der Familienzulagenkasse mit der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Kinder** (oder das Formular F99)
- gegebenenfalls eine Bescheinigung der Behinderung***, wenn eine Person Ihres Haushalts als behindert anerkannt ist.
- im Falle einer Schwangerschaft, eine diesbezügliche Bescheinigung.

* Falls Sie dieses Dokument verloren haben, können Sie eine Kopie auf der Webseite des „SPF Finances“ <http://www.myminf.be> erhalten.

Falls Sie Löhne, Gehälter, Zulagen oder Nebeneinkünfte, die auf nationaler Ebene steuerfrei sind beziehen, müssen Sie eine **Bescheinigung des Lohnschuldners** erbringen, in der die Gesamtheit der erhaltenen Löhne, Gehälter, Zulagen oder Nebeneinkünfte angegeben ist.

** Unterhaltsberechtigten Kinder (ein behindertes Kind zählt für zwei) geben Ihnen Anrecht auf Abzug von 2.400 € pro Kind auf Ihr global steuerbares Einkommen. Dadurch erhalten Sie gegebenenfalls eine erhöhte Prämie.

*** Jede behinderte Person Ihres Haushalts genehmigt Ihnen den gleichen Abzug von 2.400 € auf Ihre Einkünfte (lediglich wenn es sich um Sie selbst, Ihres mitbewohnenden Partners oder der

Person mit der Sie verheiratet sind, handelt). Sie müssen eine Bescheinigung des **Föderalen Öffentlichen Dienst für soziale Sicherheit** erbringen, die den Prozentsatz der anerkannten Behinderung angibt.

Die behinderte Person wird wie folgt definiert (laut Erlass der Wallonischen Regierung vom 7. September 2000) :

- a) entweder die Person mit Anerkennung durch den Föderalen öffentlichen Dienst für soziale Sicherheit einer zu mindest 66%^{iger} Mangelhaftigkeit oder Minderung einer physischen oder mentalen Kapazität;
- b) entweder die Person dessen Verdienst zu dem, was eine valide Person auf dem generellen Arbeitsmarkt verdient, bis zu mindestens einem Drittel reduziert ist, dies in Anbetracht des Gesetzes vom 27. Feb. 1987 in Bezug auf die Behindertenzulage;
- c) entweder die Person deren Mangel an Eigenständigkeit in Anwendung des gleichen Gesetzes zu mindestens 9 Punkte festgelegt ist;

Einige Ratschläge :

- **Senden Sie Ihren Prämienantrag per Einschreiben**, so haben Sie einen Beweis des Versands. Dies ist jedoch **keine Pflicht**.
- **Bewahren Sie eine Kopie** von allen Dokumenten die Sie der Verwaltung schicken. Bewahren Sie ebenfalls alle anderen Unterlagen in Verbindung mit Ihrem Antrag.

5° Innerhalb von 15 Tagen erhalten Sie eine Empfangsbescheinigung

Die Verwaltung schickt Ihnen innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum Ihrer Sendung eine Empfangsbescheinigung zu.

Sie teilt Ihnen mit ob Ihr Antrag vollständig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird sie von Ihnen die zur Vervollständigung benötigten Dokumente anfordern.

Achtung !

Das **offizielle Einreichdatum Ihres Antrags** ist das Poststempeldatum auf der Zustellung die den vollständigen Antrag beinhaltet. Wenn Ihr Antrag nicht vollständig ist, ist das offizielle Einreichdatum das Poststempeldatum auf der Zusendung die das oder die zur Vervollständigung des Antrags benötigte(n) Dokument(e) enthält.

5 bis° Falls Sie sich für einen öffentlichen Taxator entschieden haben

Ihr Antrag wird an das zuständige Regionale Zentrum für Wohnungswesen (siehe Seite 10) geschickt und Sie erhalten innerhalb von maximal vier Monaten ab Einreichdatum die Besichtigung durch einen Taxator. Dieser sendet seinen technischen Bericht an die Abteilung Wohnungswesen.

6° Innerhalb von 3 Monaten erhalten Sie den endgültigen Gewährungsbeschluss

Innerhalb von drei Monaten ab Versanddatum der vollständigen Akte (wenn diese durch einen **privaten Taxator** bearbeitet wurde) oder bei Empfang des technischen Berichts des **öffentlichen Taxators** wird Ihnen die Verwaltung ihren endgültigen Gewährungsbeschluss, mit detaillierter Berechnung des Prämienbetrags der Ihnen überwiesen wird, zusenden.

Wenn Ihnen der endgültige Gewährungsbeschluss nicht erteilt werden kann, informiert Sie die Verwaltung über die Gründe und fordert gegebenenfalls die noch fehlenden Unterlagen zum Abschluss der Akte.

Falls Sie mit dem Prämienbetrag nicht einverstanden sind, verfügen Sie über eine Frist von 1 Monat (ab Datum der Mitteilung betreff der Gewährung der Prämie) um der

Verwaltung jegliches Dokument zukommen zu lassen, welches den Anspruch auf eine höhere Prämie belegt.

Wenn Ihr Antrag abgelehnt wird, informiert Sie die Verwaltung über die Gründe der Ablehnung.

EINSPRUCHMÖGLICHKEITEN

Im Falle einer Ablehnung Ihres Antrags, verfügen Sie über eine Frist von 1 Monat ab Datum der Mitteilung der Ablehnung um einen an die Verwaltung gerichteten Einspruch zu erheben. Dieser wird dem Minister des Wohnungswesens zur Stellungnahme unterbreitet. Dieser Einspruch muss begründet sein.

Der Minister entscheidet innerhalb von drei Monaten ab Eingang Ihres Einspruchs.

Trifft er innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, ist Ihr Einspruch angenommen.

4. WIE WIRD DIE PRÄMIE BERECHNET ?

Nach Überprüfung Ihrer Akte und der durch den Taxator bestätigten Arbeiten, legt die Verwaltung die m²-Zahl, auf deren Basis Ihre Prämie berechnet wird, fest.

Die Höhe der Prämie ist festgelegt auf **45 € pro m²** verglastes Außenrahmenwerk oder ersetzte Verglasung.

Jedoch, **sollten Sie Volleigentümer** (mit, gegebenenfalls, Ihrem (zukünftigen) Ehepartner oder Lebensgefährten) der Wohnung sein und Ihre Einkünfte es zulassen, kann der Betrag der Prämie höher sein. Sie berechnet sich wie folgt :

- ❶. Betrachten Sie Ihren Haushalt zum Zeitpunkt des Antrags. Sie sind alleinstehend oder sie leben in Gemeinschaft (verheiratet oder nicht).
- ❷. Nehmen Sie Ihr global steuerbares Einkommen von 2010 in Betracht wenn Sie Ihren Antrag in 2012 einreichen.
- ❸. Ziehen Sie pro unterhaltsberechtigtes oder zu erwartenden Kind 2.400 € ab, sowie für jede behinderte Person (einzig und allein, wenn es sich um ein unterhaltsberechtigtes Kind, Sie selbst oder um die Person handelt, mit der Sie in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft zusammen leben), die zu Ihrem Haushalt gehört.
- ❹. Das so erhaltene Resultat ist Ihr **Bezugseinkommen**.

Beispiel :

<u>Alleinstehend mit 2 Kindern</u>	<u>Paar mit 2 Kindern davon eins mit Behinderung und ein 3. wird erwartet</u>
Einkommen 2010 : 13.000 €	Einkommen 2010 des Herrn 18.000 €
- 2.400 € 1. Kind	Einkommen 2010 der Frau 12.000 €
- 2.400 € 2. Kind	Gesamt 30.000 €
= 8.200 €	- 2.400 € 1. Kind
(Bezugseinkommen)	- 2.400 € 2. Kind
	- 2.400 € 3. Kind (wird erwartet)
	- 2.400 € behinderte Person
	= 20.400 €
	(Bezugseinkommen)

- ❺. Die Höhe der Prämie wird dann folgendst des Bezugseinkommens festgelegt :

Alleinstehend (Volleigentümer)	Paar (Volleigentümer)
Ihr Bezugseinkommen ist weniger oder gleich 12.900,00 €	Ihr Bezugseinkommen ist weniger oder gleich 17.500,00 €
60€M²	
Ihr Bezugseinkommen liegt zwischen 12.900,01 € und 25.700,00 €	Ihr Bezugseinkommen liegt zwischen 17.500,01 € und 32.100,00 €
50€M²	
Ihr Bezugseinkommen liegt über 25.700,00 € oder falls Sie nicht Volleigentümer sind	Ihr Bezugseinkommen liegt über 32.100,00 € oder falls Sie nicht Volleigentümer sind
45€M²	

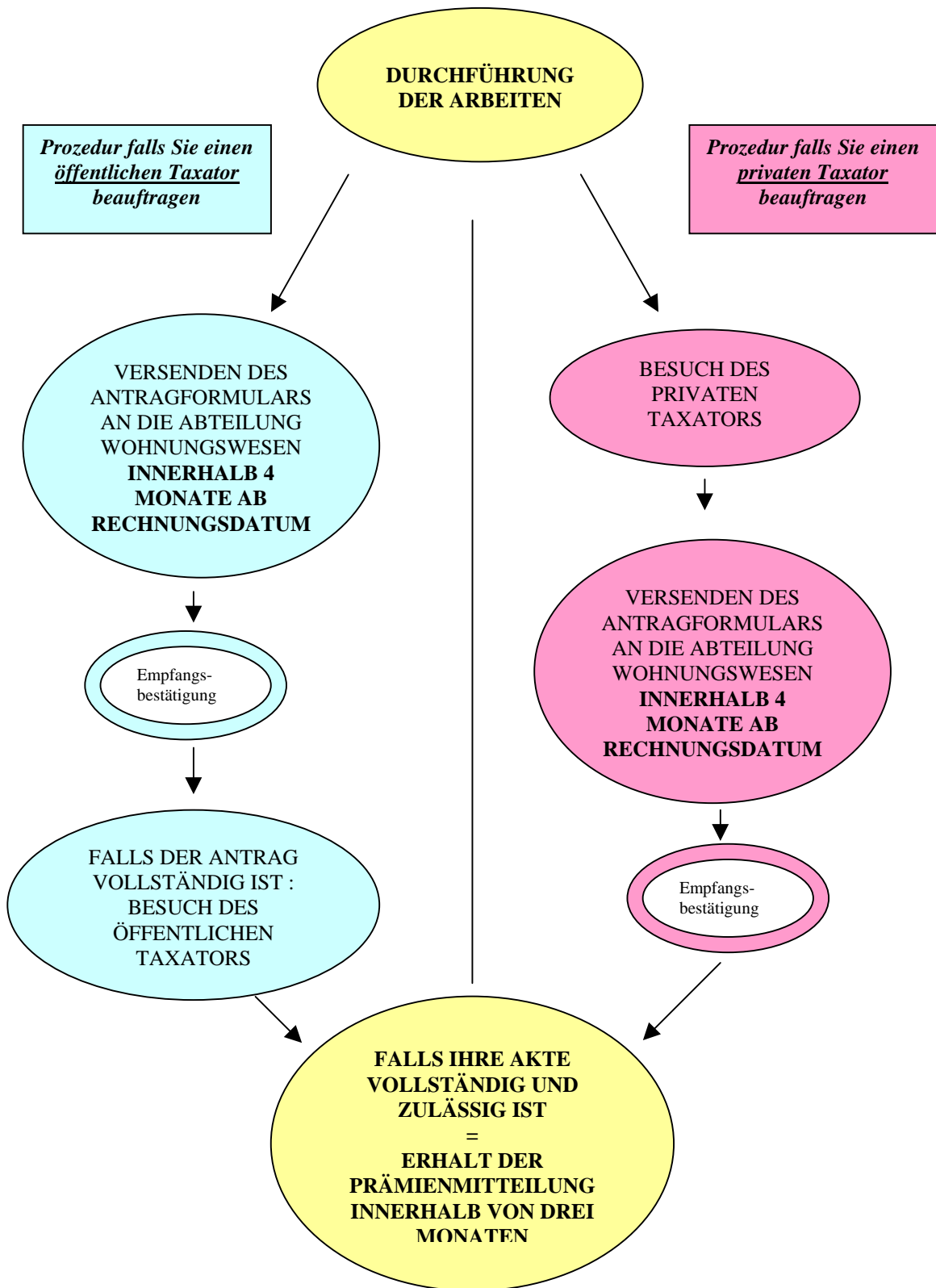
Die berücksichtigten m² sind die der ersetzten Außenrahmen oder der Verglasung wobei **maximal 40 m² pro Wohnung und 4 Jahreszyklus** zur Bestimmung der Prämie berücksichtigt werden.

Laut den beiden vorhergehenden Beispielen hat, für das Ersetzen von 30m² Außenrahmen :

- der erste Antragsteller Anrecht auf : 30 X 60 €= 1.800 €
- der zweite Antragsteller Anrecht auf : 30 X 50 €= 1.500 €

⑥ Wenn Sie einen privaten Taxator beauftragt haben, wird die Prämie um die Hälfte seines Honorars ohne MwSt. mit einem Maximum von 62,50 € erhöht.

<u>Registrierung der Unternehmen – Provinziale Ausschüsse (siehe Seite 4 und 10)</u>		
Antwerpen	Italiëlei 4 bus 14, 2000 Anvers	0275/56140
Wallonisch-Brabant und Region Brüssel-Hauptstadt	Finance Tower, bld du jardin botanique, 50 bte 37/21, 1000 Bruxelles	0257/70550
Westflandern	G. Vincke-Dujardinstraat 4, 8000 Bruges	050/329361
Ostflandern	Office park Zuiderpoort, Gaston Crommenlaan, 6 PB 604, 9050 Gand	02/5792602
Hennegau	Digue des Peupliers 71, 7000 Mons	0257/82110
Lüttich	Rue de Fragnée, 40 à 4000 Liège	04/2548866
Limburg	Voorstraat 41-43-45, 3500 Hasselt	0257/61650
Luxemburg	Place des Fusillés, 6700 Arlon	0257/40230
Namur	Rue des bourgeois, 7, bloc B33 à 5000 Namur	081/579310



NÜTZLICHE ADRESSEN

Abteilung Wohnungswesen – Dienststelle Sanierungsprämie

rue des Brigades d'Irlande, 1 5100 JAMBES
☎ 081/33.22.55 - 56 (täglich von 9.00 bis 12.30 Uhr)

Regionale Zentren für Wohnungswesen

- Regionales Zentrum für Wohnungswesen der Provinz **Brabant**
rue de Nivelles, 88 1300 WAVRE
☎ 010/23.12.11 (dienstags und donnerstags von 9.00 bis 11.30 Uhr)
 - Regionales Zentrum für Wohnungswesen der Provinz **Hennegau I - Direktion von Mons**
Place du Béguinage, 16 7000 MONS
☎ 065/32.80.11 (täglich von 8.30 bis 12.30 Uhr)
 - Regionales Zentrum für Wohnungswesen der Provinz **Hennegau II - Direktion von Charleroi**
Rue de l'Ecluse, 22 6000 CHARLEROI
☎ 071/65.48.80 (dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr)
 - **Regionales Zentrum für Wohnungswesen der Provinz Lüttich**
rue Montagne Sainte Walburge, 2 4000 LIEGE (französisch)
☎ 04/224.54.11 (dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr)
- Gospertstraße, 2 4700 EUPEN (deutsch)**
☎ **087/59.65.27 (dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr)**
- Regionales Zentrum für Wohnungswesen der Provinz **Luxemburg**
place Didier, 45 6700 ARLON
☎ 063/58.90.47 (montags, dienstags donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 und von 13.30 bis 15.30 Uhr)
 - Regionales Zentrum für Wohnungswesen der Provinz **Namur**
Place Léopold, 3 5000 NAMUR
☎ 081/24.61.11 (täglich von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr)

Informationsstellen der Wallonischen Region

Kontaktieren Sie die **gebührenfreie Nr. ☎ 0800-11901** (französisch) **oder 0800-11902** (deutsch), um allgemeine Auskünfte zu erhalten, sowie die Adressen und Telefonnummern der Informations- und Empfangsstellen Ihrer Gegend :

- **Beratungsstellen für Wohnungsfragen**
Rufen Sie die Nummer 081/33.23.10 an.
- **Informations- und Empfangszentren** (C.I.A.)

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen → zur Prüfung, dass die Unternehmer, die Sie mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen werden, tatsächlich registriert sind (geben Sie deren MwSt. Nr. An) :

Rufen Sie das Call Center des Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen (☎ **02/57 25 757** Abteilung Steuerwesen). Sie können auch den provinzialen Registrierungsausschuss beanspruchen (s. S. 9), je nach Gesellschaftssitz des Unternehmens oder des Wohnsitzes des Unternehmers, wenn dieser als natürliche Person registriert ist.

Vermittler der Wallonischen Region

55, rue Lucien Namêche 5100 NAMUR (☎ 081/32.19.11)